

## Antrag auf Zulassung eines elektronischen Zeiterfassungssystems

Antragstellerin/Antragsteller: \_\_\_\_\_  
Vorhabensbezeichnung: \_\_\_\_\_  
Anlage zum Antrag vom: \_\_\_\_\_  
Eingesetztes System: \_\_\_\_\_

Gemäß Nr. 6.2.1 ANBest-EU haben Begünstigte für jeden im Vorhaben Mitarbeitenden den im jeweiligen Arbeitspaket angefallenen Beschäftigungs- und Zeitumfang schriftlich zu dokumentieren. Bei nichtausschließlich im Vorhaben tätigen Mitarbeitenden ist außerdem anzugeben, in welchem Zeitumfang sie in welchen anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben des Begünstigten tätig waren. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein elektronisches Zeiterfassungssystem von der bewilligenden Stelle zugelassen wurde.

Voraussetzung für die Zulassung elektronischer Zeiterfassungssysteme ist, dass

- ▮ die erfassten Stunden dem jeweiligen Arbeitspaket im Vorhaben direkt zugeordnet werden können und
- ▮ die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Stundenerfassungen durch die Projektleitung bestätigt wird (Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips).

**Hiermit erkläre ich, dass das eingesetzte elektronische Zeiterfassungssystem die o.g. Kriterien erfüllt.**

Ich versichere, dass

- ▮ die Daten über die Arbeitszeit der nicht ausschließlich im Projekt beschäftigten Mitarbeitenden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt wurde, aufbewahrt werden, sofern der Zuwendungsbescheid keine längere Aufbewahrungsfrist vorsieht,
- ▮ Gewährleistet ist, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist in NRW lesbar gemacht werden können und die hierfür erforderlichen Daten, Programme sowie Maschinen und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte usw.) kostenlos bereitgestellt werden,
- ▮ durch das eingesetzte elektronische Zeiterfassungssystem nicht die Prüfrechte der Verwaltungsbehörde, der Bewilligungsbehörde, der Prüfbehörde, des Landesrechnungshofes, der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes oder anderer Prüfinstanzen beeinträchtigt werden,
- ▮ die Datenbestände so organisiert werden, dass die prüfenden Stellen nur auf die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten zu dem geförderten Projekt zugreifen können. Enthalten elektronisch gespeicherte Datenbestände z. B. nicht aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige, personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten, so kann eine Prüfung nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden.

Mir ist bekannt, dass

- ┌ gemäß Nr. 5.4.4 EFRE/JTF RRL maximal 1.720 Produktiv-arbeitsstunden pro Jahr über alle
- ┌ aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt werden,
- ┌ die Förderung der Personalausgaben für Mitglieder der Geschäftsführung sowie von Per-sonal, dass unter das Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073), fällt, auf 70 Prozent der Arbeitszeit gemäß Nr. 5.4.4 EFRE/JTF RRL begrenzt ist,
- ┌ zur Überprüfung monatlich eine schriftliche Erklärung über die Summe der Produktiv-arbeitsstunden, die die Mitarbeitenden in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Pro-jekten geleistet hat, erforderlich ist, falls dies im beantragten System nicht darstellbar ist,
- ┌ die genannten Prüfinstanzen verlangen können, dass die Daten nach Vorgaben der jewei-ligen Prüfungseinrichtung maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden,
- ┌ die überlassenen Daten bei der Prüfinstanz bis zum Ende der Förderperiode / der Zweck-bindungsfrist aufbewahrt werden dürfen,
- ┌ das System nicht zum Nachweis der Arbeitszeit anerkannt wird, wenn es jetzt oder in Zu-kunft die oben genannten Punkte nicht erfüllt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift